

ZWEITES KAPITEL

Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)

vom 10.3.1961 (BGBl. I, S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften über den unmittelbaren Zwang

§ 1

Rechtliche Grundlagen

(1) Die Vollzugsbeamten des Bundes haben bei der in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes zulässigen Anwendung unmittelbaren Zwanges nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren.

(2) Soweit andere Gesetze Vorschriften über die Art der Anwendung unmittelbaren Zwanges enthalten, bleiben sie unberührt.

Erläuterungen:

Übersicht	RN
I. Allgemeines	1
II. Einzelheiten	5
1. Vollzugsbeamte des Bundes	5
2. Rechtmäßigkeit der Dienstausübung	6
3. Zulässigkeit der Zwangsanwendung	7
4. Berücksichtigung der Vorschriften des UZwG	8
5. Andere Regelungen	9
6. Sonderregelungen für internationale Einsätze	10
I. Allgemeines	

Während nahezu alle Bundesländer mit Ausnahme von Berlin dem Musterentwurf folgend die Bestimmungen über die Regelung des unmittelbaren Zwanges modernisiert und überdies in ihre Polizeigesetze integriert haben, ist der Bundesgesetzgeber bis jetzt in keiner Weise seinen Pflichten nachgekommen, seinen Polizeivollzugsbeamten ein angemessenes, differenziertes und modernes Vollstreckungsgesetz zur Verfügung zu stellen und dieses, dem Musterentwurf folgend, in das Polizeigesetz zu inkorporieren (vgl. *Neuwirth*, S. 67 f.). Wesentliche für den Polizeieinsatz bedeutsame Bestimmungen fehlen (z. B. Absehen von einem Warnschuss in Fällen unmittelbarer Gefahr, Regelung des finalen Rettungsschusses), andere Regelungen sind von der Rechtsentwicklung überholt (z. B. § 11 UZwG). Das zögerliche Verhalten des Gesetzgebers ist umso unverständlicher, als der Schusswaffengebrauch von Polizeibeamten der GSG 9 in Bad Kleinen erneut bewiesen hat, dass diese Form der Zwangsanwendung in der Politik und in den Medien von höchstem Aufmerksamkeitswert ist und nicht selten aus parteipolitischen oder ideologischen Gründen instrumentalisiert wird (s. zu dieser Problematik *Wassermann*, NJW 1993, S. 2028 und 2426; zur vergleichbaren Rechtslage in Berlin *Borchardt*, Die Polizei 11/2003, S. 319 ff.).

Unmittelbarer Zwang ist der schärfste staatliche Eingriff und ein besonderes Privileg des Polizeivollzugsbeamten. Je intensiver der Widerstand des Pflichtigen ist, umso

stärker sind die Zwangsmittel. Er darf nur von Vollzugsbeamten angewendet werden, die in § 6 bzw. § 9 UZwG abschließend aufgeführt sind.

Wegen der Intensität der denkbaren Zwangseingriffe hat der Gesetzgeber die Art und Weise seiner Durchführung detailliert, aber in weiten Teilen auch unübersichtlich geregelt (*Lemke*, S. 373), wobei man zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens noch eine Vereinheitlichung der Ländergesetze erhoffte (s. *Buchert*, S. 25 f.; *Wacke*, JZ 1962, S. 204).

Die polizeiliche Zwanganwendung hat Beuefunktion (VGH BW, NVwZ-RR 1994, S. 620). Das Gesetz selbst enthält **keine** Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs (vgl. ähnlich Hess. VGH, NVwZ 1986, S. 138). Die Frage, **ob** im Einzelfall unmittelbarer Zwang angewendet werden darf oder nicht, ergibt sich aus **anderen Rechtsvorschriften**. Das UZwG ist ein Verfahrensgesetz, das lediglich regelt, wie bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges zu verfahren ist. Im Grunde ist auch diese Regelung überholt, denn die meisten Landesgesetzgeber haben in ihren Polizeigesetzen ein Sonderrecht für die Zwanganwendung durch die Polizei geschaffen, bei der der Rückgriff z. B. auf die allgemeinen Vollstreckungsgesetze entbehrlich ist (so z. B. §§ 50 ff. PolG BW). Dabei wird zutreffend die Auffassung vertreten, dass Verwaltungszwang nicht nur der Durchsetzung von Verwaltungsakten, sondern auch der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dient und zweckmäßigerweise an einer Stelle zusammenzufassen ist, die alle Anwendungsfälle regelt.

- 2 Die Regelungen gelten sowohl für die Gefahrenabwehr als auch für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, sofern die StPO keine anderweitige Regelung enthält.

Für den **Bereich der Gefahrenabwehr** sind die Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Bundesebene die **§§ 6, 12 VwVG** (*Ossenbühl*, DÖV 1976, S. 465) in Verbindung mit den einzelnen Ermächtigungsvorschriften.

Bei der Fesselung ergibt sich die Rechtsgrundlage unmittelbar aus § 8 UZwG.

Für die **Verfolgung von Straftaten** und **Ordnungswidrigkeiten** ergibt sich die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aus den **Befugnisnormen** der **StPO** (z. B. §§ 81 bis 81c, 94, 102, 119 Abs. 5, 127, 164, 457) und des **OWiG** (z. B. §§ 97, 98 sowie §§ 94, 102 StPO i. V. m. § 46 OWiG) (hierzu BGH, NJW 1999, S. 2533; BGHSt 26, 101; LG Ulm, NStZ 1991, S. 83; OLG Dresden, NJW 2001, S. 3643; *Malek/Wohlers*, S. 44; *Schwan*, VerwArch 1979, S. 109 ff., *Kinnen*, MDR 1974, S. 631 ff.; *König*, JuS 1985, S. 54; *Schmidt/Schöne*, NStZ 1994, S. 218; ferner *Seebode*, MDR 1976, S. 537; *Buchert*, S. 43 ff.; *Schenke*, JR 1970, S. 48; *Benfer*, S. 374 ff.; *Gropp*, JZ 1998, S. 501; *Wohlers*, StV 2000, S. 33 f.; *Benfer*, NJW 2002, S. 2688; zur Kritik *Sundermann*, 235 ff.). Bei jeder Anwendung unmittelbaren Zwangs in den vorgenannten Fällen sind die **Vorschriften des UZwG** zu beachten, sofern sich nicht aus Sonderregelungen wie z. B. § 81a StPO für den Fall der Blutentnahme ausnahmsweise etwas anderes ergibt (vgl. OLG Dresden, NJW 2001, S. 3646; *Benfer*, NJW 2002, S. 2688).

- 3 Die Einzelheiten regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMI zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes – UZwVwV-BMI – vom 18.1.1974 (GMBL. S. 55), die allerdings auch dringend der Novellierung bedarf.
- 4 Das UZwG begründet keine Verpflichtung, unmittelbaren Zwang anzuwenden; vielmehr hat der Polizeivollzugsbeamte im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

II. Einzelheiten

1. Vollzugsbeamte des Bundes

Vollzugsbeamte des Bundes i. S. d. § 1 UZwG sind die Bundesbeamten, die von einer Bundesbehörde mit den dieser obliegenden Vollzugsaufgaben betraut worden sind. Welche Beamte das im Einzelnen sind, ergibt sich für die verschiedenen Zweige der Bundesverwaltung aus §§ 6, 9 und den dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Aufzählung ist abschließend. Wegen der Einzelheiten wird daher hier ergänzend auf die Erläuterungen zu § 6 verwiesen.

2. Rechtmäßigkeit der Dienstausbübung

Die Vollzugsbeamten müssen sich „in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes“ befinden, d. h. sie müssen die ihnen übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den Sach- und Verfahrensvorschriften wahrnehmen (s. BVerfG, NJW 1995, 3110; BGHSt 21, 364; OLG Dresden, NJW 2001, 3643; *Wacke*, JZ 1962, 137). Wird unmittelbarer Zwang rechtswidrig angewendet, ist die Widerstandshandlung des Adressaten der Maßnahme nicht strafbar (AG Schwandorf, StV 1987, 299; OLG Zweibrücken, NStZ 2002, 256).

Die rechtmäßige Dienstausbübung setzt im Einzelnen insbesondere Folgendes voraus:

- die **örtliche Zuständigkeit** des Beamten. Ausnahme: Eilzuständigkeit;
- die **sachliche Zuständigkeit** des Beamten; die sachliche Zuständigkeit der BPol ergibt sich aus den §§ 1 bis 7 BPolBG. Vgl. erg. hierzu UZwVwV-BMI Abschn. I Abs. 2;
- eine **besondere Handlungsermächtigung (Befugnisnorm)** für die zu vollstreckende Eingriffsmaßnahme (vgl. §§ 14, 21 bis 50 BPolG i. V. m. UZwVwV-BMI Abschn. 1 Abs. 2), deren Voraussetzungen vollständig erfüllt sein müssen;
- die **Verhältnismäßigkeit** der Maßnahme;
- die Beachtung wesentlicher **Formvorschriften**, Ermessensfehlerfreiheit usw.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Polizeibeamte selbst in den Dienst versetzt (LG Ulm, NStZ 1991, 83).

Besondere Form- und Verfahrensvorschriften für die Kenn- und Sichtzeichen von Wasser- und Luftfahrzeugen, für das Anhalten von Landfahrzeugen und Haltezeichen auf Wasserstraßen und für das Anhalten von Landfahrzeugen enthalten die Abschnitte XII, XII und XIV der UZwVwV.

Überdies muss aber auch gewährleistet sein, dass der Polizeibeamte durch ständiges Training und regelmäßige Fortbildung in die Lage versetzt wird, unmittelbaren Zwang bestimmungsgemäß anzuwenden (s. BGH, DÖD 1980, 212; zur Problematik des Schusswaffengebrauchs durch Verwaltungsbeamte Hess. VGH, DÖD 1985, 256.)

Die Formulierung „haben“ im ersten Absatz zwingt den Polizeibeamten nicht zur Anwendung unmittelbaren Zwanges und räumt trotz seiner Formulierung Ermessen ein.

3. Zulässigkeit der Zwangsanwendung

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs als solche muss ebenfalls zulässig sein. Mit Anwendung sind alle Stufen des Vollstreckungsverfahrens von der Androhung bis zur Anwendung i.e. Sinne gemeint.

Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich

- für den Bereich der **Gefahrenabwehr** aus **§§ 6, 12 VwVG** in Verbindung mit den jeweiligen Ermächtigungsnormen,
- für die Verfolgung von **Straftaten** aus der StPO (s. o. RN 2),
- für die Verfolgung von **Ordnungswidrigkeiten** aus dem OWiG (vgl. §§ 46, 47 OWiG),
- bei der **Unterstützung** der Polizei eines Landes nach **§ 11 BPolG** aus dem jeweiligen **Landesrecht** (vgl. UZwVwV-BMI Abschn. 1 Abs. 5),
- weitere Ermächtigungen sind in Spezialvorschriften enthalten (s. UZwVwV-Teil I).

4. Berücksichtigung der Vorschriften des UZwG

- 8 Die **Art und Weise** der Anwendung unmittelbaren Zwangs und damit die Beantwortung der Frage, wie im Einzelfall unmittelbarer Zwang angewendet werden muss, richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des UZwG. Diese Vorschriften sind daher **bei jeder** Anwendung unmittelbaren Zwangs, soweit nicht andere Gesetze besondere Vorschriften darüber enthalten, mit heranzuziehen und **zu beachten** (vgl. § 1 Abs. 1).

Die Regelungen sind unter dem Aspekt des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abschn. 3 besonders detailliert ausgestaltet (Lück, S. 176).

5. Andere Regelungen

- 9 Zwangsanwendungsvorschriften in anderen Bestimmungen bleiben unberührt (s. Bay-OBLG, DV 1960, S. 130; OLG Dresden, NJW 2001, S. 3643). Die Vorschrift entfaltet nur klarstellende Wirkung (siehe auch RN 62 zu § 10 Abs. 3 UZwG).

Das UZwG weicht mit diesem Absatz von den meisten Länderregelungen ab, die an dieser Stelle betonen, dass die Bestimmungen über Notwehr und Notstand bzw. deren zivil- und strafrechtlichen Wirkungen unberührt bleiben.

Andere Regelungen gelten auch bei Auslandseinsätzen nach § 8 BPolG (vgl. RN 18 zu § 8 BPolGB).

Bei Unterstützungseinsätzen nach §§ 9 bis 11 BPolBG gelten die Regelungen der jeweils unterstützten Behörde.

Zu den anderen Vorschriften, die die Regelungen über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges enthalten, gehört auch das VwVG (so z. B. für die Androhung, da das UZwG in § 13 lediglich die Androhung beim Schusswaffengebrauch regelt). Eine weitere für die Bundespolizei wichtige Sondervorschrift enthält § 12 Abs. 3 LuftSiG für Flugsicherheitsbegleiter.

Sonderregelungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs sind weiterhin z. B. § 44 WPflG, §§ 176 ff. GVG, § 90 FamFG, §§ 58 ff. AufenthG, §§ 18 ff. TierSG, §§ 25 ff. IfSG und insbesondere Regelungen in der StPO (s. hierzu OLG Dresden, NJW 2001, 3643; Benfer, NJW 2002, 2688). So darf z. B. eine **Blutentnahme** beim Beschuldigten nach § 81a StPO nur durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden. Allerdings kann der Beschuldigte durch Polizeibeamte festgehalten oder festgeschnallt werden, um die Entnahme zu ermöglichen (OLG Hamm, DAR 1962, 132). Beruhigungsspritzen (z. B. bei einem renitenten Fluggast) dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen gesetzt werden (Geppert, DAR 1980, S. 312). Weitere Sondervorschriften befinden sich u. a. in § 81c Abs. 2 StPO für die Entnahme einer

Blutprobe bei einem Zeugen. Derartige Sonderregelungen werden durch die Vorschriften des UZwG nicht berührt (vgl. § 1 Abs. 2) und gehen vor (Subsidiaritätsprinzip).

6. Sonderregelungen für internationale Einsätze

In dem von sieben westeuropäischen Staaten unterzeichneten so genannten Prümer Vertrag zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vom 27.5.2005 (BGBl. II, 2006, S. 626) regelt Art. 18 für Flugsicherheitsbegleiter das Mitführen von Dienstwaffen und Munition und damit zumindest den Schusswaffengebrauch während des Fluges im Luftraum des betreffenden Staates. Nach Art. 28 können Beamte einer Vertragspartei im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzes im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ihre Dienstwaffen im Falle der Notwehr/Nothilfe einsetzen. Der sachleitende Beamte des Gebietsstaates kann nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts einer darüber hinausgehenden Anwendung der Dienstwaffen zustimmen. Die Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (ABl. L 199/30) bestimmt in Art. 6 Abs. 6, dass die Teammitglieder mit Zustimmung des Herkunfts- und des Einsatzmitgliedstaats Gewalt einschließlich des Einsatzes der Dienstwaffe anwenden dürfen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffe und Explosivmittel.

Erläuterungen:

Siehe auch UZwVwV-BMI zu § 2, Abschn. IV, VI und VIII.

Übersicht	RN
I. Unmittelbarer Zwang (§ 2 Abs. 1)	1
II. Körperliche Gewalt (§ 2 Abs. 2)	4
III. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 2 Abs. 3)	5
1. Fesseln	6
2. Wasserwerfer	7
3. Technische Sperren	7a
4. Diensthunde und Dienstpferde	8
5. Dienstfahrzeuge	9
IV. Waffen (§ 2 Abs. 4)	10
1. Hiebwaffen.	11

2.	Schusswaffen	12
3.	Reizstoffe	13
4.	Explosivmittel	14
5.	Waffenausstattung der BPOL und des BKA	15

I. Unmittelbarer Zwang (§ 2 Abs. 1)

1 Die Wahrscheinlichkeit, unmittelbaren Zwang anwenden zu müssen, ist ein typisches Merkmal polizeilicher Berufsausübung.

§ 2 Abs. 1 enthält als Sammelbegriff eine **Legaldefinition** des unmittelbaren Zwangs und eine abschließende Aufzählung der zulässigen Möglichkeiten. Es handelt sich um drei Formen der physischen Einwirkung, die nach der Schwere des Eingriffes gestaffelt sind. Andere Arten der Einwirkung sind unzulässig. Damit werden einerseits die Eingriffsmöglichkeiten des Polizeibeamten begrenzt, andererseits dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot Genüge getan.

Unmittelbarer Zwang liegt im Gegensatz zur Ersatzvornahme (vgl. § 10 VwVG) dann vor, wenn die Behörde durch ihre Maßnahmen den Pflichtigen zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zwingen will.

Die Zwangsuntersuchung bzw. bestimmte Formen der Zwangsbehandlung kennt das UZwG im Gegensatz zu einigen Länderbestimmungen (z.B § 22 UZwG Bln) nicht (zur Terminologie *Schwabe*, DVBl. 1991, S. 257).

Der unmittelbare Zwang umfasst sowohl die **Personen-** als auch die **Sachgewalt**. Er beinhaltet im ersten Fall jedoch nur die **körperliche** (physische), nicht jedoch auch die seelische (psychische) **Einwirkung** auf Personen (von der Androhung abgesehen).

Die Sachgewalt reicht von der bloßen Entziehung der Verfügungsmacht bis zur Zerstörung einer Sache.

Der unmittelbare Zwang erfordert begrifflich eine **Berührung** des Körpers der polizeipflichtigen Person oder Sache. Diese erstreckt sich vom einfachen Handauflegen bis zur wirksamen Verletzung des Körpers unter Einschluss der Tötung sowie von der einfachen Einwirkung auf eine Sache bis zu deren Zerstörung (z. B. Eintreten einer Tür). Die Verhältnismäßigkeit der Zwangsanzwendung wird durch den Widerstand des Adressaten bestimmt (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1990, S. 998).

Zur Abgabe einer Erklärung oder zur Erzwingung einer Aussage kommt unmittelbarer Zwang nicht infrage (vgl. LG Frankfurt, NJW 2005, S. 692)

Sofern der Zwang nur mit einer kurzzeitigen Beschränkung der Bewegungsfreiheit verbunden ist, handelt es sich nicht um eine Freiheitsentziehung (BayObLG, BayVBl. 1984, S. 27).

2 Soweit eine polizeiliche Eingriffsmaßnahme ihrem Wesen nach unter Anwendung einfacher körperliche Gewalt sogleich unmittelbar ausgeführt wird wie z. B. die **Sistierung**, **Ingewahrsamnahme** und **Durchsuchung** einer Person oder die **Durchsuchung und Sicherstellung einer Sache**, handelt es sich nicht um die Anwendung unmittelbaren Zwangs i. S. d. §§ 1, 2 UZwG. Die Zwangsanzwendung wird in diesen Fällen vielmehr als Begleiteingriff durch den Inhalt der zugrunde liegende Befugnisnorm mit abgedeckt.

3 § 2 Abs. 1 unterscheidet zwischen **drei** verschiedenen **Formen** unmittelbaren Zwangs, nämlich den

1. durch körperliche Gewalt,
2. durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und

3. durch Waffen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass der Bund bisher der Einführung **polizeitypischer Waffen und polizeispezifischer Zwangsmittel** (z. B. Betäubungsgewehre, Wuchtgeschosse, Distanzgewehre, Distanzelektroimpulsgeräte, Destabilisierungsgeräte, Wirkkörper o.Ä.) nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt hat (s. hierzu *Damm, Polizei – heute*, 2009, S. 125 ff.).

Bezüglich des Einsatzes von Hubschraubern bzw. Flugzeugen der Bundeswehr als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ zum Abdrängen von Luftfahrzeugen und zur Erzwingung einer Landung gibt es zurzeit überhaupt keine Regelungen (vgl. Programm Innere Sicherheit 2008/2009, S. 50). Gleiches gilt für den Einsatz von Hubschraubern, wenn z. B. durch niedriges Überfliegen mit entsprechender Geräuschkulisse eine Drohkulisse aufgebaut wird, um den Störer zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen.

II. Körperliche Gewalt (§ 2 Abs. 2)

Körperliche Gewalt ist die **einfachste und mildeste Form** der Zwangsanwendung und zielt auf die Überwindung eines entgegenstehenden Willens. Sie kann gegen Personen und Sachen angewendet werden, wobei die Gewalt gegen Sachen in der Regel Vorrang hat. Sie wird von den Vollzugsbeamten ohne Zuhilfenahme irgendwelcher Gegenstände physisch mit ihren **Händen, Füßen** oder mit ihrem **Körper** vollzogen. Auf die Stärke der physischen Kraftentfaltung kommt es nicht an. Einsatzkräfte werden hierfür besonders ausgebildet und trainiert. Die Intensität der Kraftentfaltung ist lageabhängig. Sie ist beim Wegtragen einer Person geringer als bei der Durchsetzung der Festnahme eines Widerstand leistenden Gewalttäters. Vorsicht ist bei bestimmten Griffen und Anwendungen aus Kampfsportarten geboten, wenn sie gegen besonders sensitive Körperpartien gerichtet sind. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die Gefahr der Unterbrechung der Sauerstoffzufuhr besteht.

Beispiele: Festhalten am Arm; Hindern am Weitergehen; Wegschieben einer Person; Zurückdrängen einer Menschenmenge; Anwenden eines Polizeigriffs; Entwendung eines Gegenstandes, Niederschlagen, Treten, Wegtragen einer Person oder Sache; Aufstoßen einer Tür; Einschlagen einer Fensterscheibe; Auseinanderbiegen eines Gitters; Ausreißen einer Eisenstange; Wegnahme einer Schusswaffe; Wegräumen einer Barrikade.

Begriffsnotwendigerweise ist psychischer Zwang nicht von der Vorschrift gedeckt.

III. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 2 Abs. 3)

Die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt werden anstelle oder zur Unterstützung der körperlichen Gewalt eingesetzt und sollen nach Möglichkeit den Einsatz der Schusswaffe entbehrlich machen. Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt kommen nur **Gegenstände** oder **Tiere** in Betracht, nicht dagegen besondere Formen der körperlichen Gewalt aufgrund besonderer Fähigkeiten wie z. B. der Beherrschung von Jiu-Jitsu oder Karate.

Die **wichtigsten** Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind in § 2 Abs. 3 lediglich beispielhaft aufgeführt. Diese Aufzählung ist deswegen nicht erschöpfend, weil sich die technische Entwicklung laufend verändert. Dies kommt auch in dem Zusatz „insbesondere“ zum Ausdruck. Sie beschränken sich nicht auf dienstliche Gegenstände und können durch weitere geeignete Hilfsmittel beliebig ergänzt werden. Grundsätzlich kann jeder körperliche Gegenstand als Hilfsmittel in der polizeilichen Praxis in

Betracht kommen, der geeignet ist, die Anwendung körperlicher Gewalt zu unterstützen bzw. zu verstärken (z. B. Nachschlüssel, Brechstangen, Rammen, Hebewerkzeuge, Winden, Motorsägen, Stemmeisen, Bolzenschneider, Nebelkerzen, Schallkanonen, Scheinwerfer u.Ä.) (vgl. OVG Münster, DÖV 1966, S. 576; VGH Kassel, NJW 1981, S. 2270), aber auch z. B. das Wassergewehr zum Aufschießen von USBV oder der Einsatz von Polizeihubschraubern. Selbst das zwangsweise Anlegen von Augenbinden zur Unterbindung der Kontaktaufnahme mit anderen gefesselten Gefangenen fällt in diesen Anwendungsbereich. Sofern dienstlich zugewiesene Waffen z. B. als Schlagwerkzeug verwendet werden, fallen sie ebenfalls unter diese Rubrik.

Auch können Polizeibeamte in Ausnahmesituationen ein zufällig am Ereignisort herumliegendes Messer einsetzen. Es sind allerdings nur solche Hilfsmittel zu verwenden, deren Wirkung in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Überdies ist bei der Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sofern eine Behörde der Meinung ist, dass bestimmte Hilfsmittel nicht eingesetzt werden sollen, muss sie dies ausdrücklich regeln.

1. Fesseln

- 6 Fesseln sind Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, durch die die **Bewegungsfreiheit** des Gefesselten vollständig oder teilweise eingeschränkt wird. Diese Fesselung wird mithilfe von Schließketten, Handfesseln, Schließzangen, Riemen, Stricken, Plastikbänder, Zwangsjacken oder dergleichen durchgeführt. Vorrangig sind die dienstlich eingeführten Fesselmittel zu nutzen. Wegen der Einzelheiten der Fesselung wird auf die Erläuterungen zu § 8 UZwG verwiesen.

2. Wasserwerfer

- 7 **Wasserwerfer** sind Spezialfahrzeuge mit Wassertank und schwenkbarem Strahlrohr. Die Strahlrohre können zur Herbeiführung eines Wasserregens, einer Wassersperre oder eines Wasserstrahles verwendet werden.

Nach UZwVwV-BMI Abschn. IV Abs. 4 dürfen Wasserwerfer jedoch gegen Personen nur eingesetzt werden, wenn körperliche Gewalt keinen Erfolg verspricht oder unzumutbar ist und des Weiteren angestrebt wird, dadurch die Anwendung von Waffen zu vermeiden (zum Einsatz von Wasserwerfern vgl. BVerwG, NJW 1984, S. 2591; OVG Lüneburg, NVwZ 1984, S. 323; BGH, DAR 1990, S. 147; BVerfG, NVwZ 1999, S. 290). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Menschenmenge aufgelöst werden soll, die sich den Weisungen der Polizeibeamten hartnäckig widersetzt hat. Der Einsatz von Wasserwerfern gegen eine Menschenmenge ist jedoch nach § 13 Abs. 2 UZwG stets vorher anzudrohen. Diese Grundsätze gelten für den Einsatz von Wasser aus anderen Spritzen oder aus ortsfesten Anlagen (Hydranten) entsprechend. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Wasserwerfereinsatz wird u. a. dadurch gewährleistet, dass die Wasserstöße in Intervallen abgegeben werden, der Wasserdruck nur allmählich gesteigert wird und die Betroffenen jederzeit die Möglichkeit haben, sich dem Wasserstrahl zu entziehen.

Wasserwerfer können auch zum Ablöschen in Brand gesetzter Gegenstände verwendet werden.

3. Technische Sperren

- 7a Technische Sperren kommen zum Absperren von Straßen, Plätzen, Geländeteilen, Wasserstraßen und Wasserflächen infrage.

Zur Errichtung **technischer Sperren** können Seile, Drähte, S-Rollen, Spanische Reiter, Hamburger Gitter, Container, Spezialzäune (Abspernung Weltwirtschaftsgipfel 2008 Heiligendamm), Dienstfahrzeuge, Nagelböden, -gurte oder -bänder, andere Anhaltevorrichtungen, Bojen usw. verwendet werden. Unter den Voraussetzungen des § 20 BPolG kommen auch Holzzäune, Privatfahrzeuge u.Ä. infrage. Auf S-Rollen muss, wenn sie unmittelbar Menschen gegenüber verwendet werden sollen, durch Bänderolen oder dergleichen hingewiesen und aufmerksam gemacht werden. Beim Einsatz von Nagelgurten und ähnlichen Anhaltevorrichtungen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen geboten. Technische Sperren werden überwiegend stationär eingesetzt. Werden Krafffahrzeuge als mobile Sperre z. B. bei der Erzeugung eines künstlichen Staus als einsatzunterstützende Maßnahme eingesetzt, ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme besonders eingehend zu prüfen, da sich die Situation am Ende eines sich bildenden Staus regelmäßig als gefährlich darstellt. Die Verlangsamung und Verdichtung des Verkehrs muss daher kontrolliert und schrittweise unter Beachtung der Gesamtverhältnisse erfolgen (vgl. LG Bückeburg, NJW 2005, S. 3014 f.; *Hoffmeyer*, Die Polizei 2007, S. 511 ff.).

4. Diensthunde und Dienstpferde

Diensthunde werden als **Schutz- und Fährtenhunde** eingesetzt. Der Schutzhund 8 schützt den Diensthundeführer und erleichtert ihm seine dienstliche Tätigkeit (z. B. durch Verhinderung der Flucht eines Festgenommenen). Fährtenhunde unterstützen die polizeiliche Arbeit z. B. durch Ausarbeiten von Fährten, die zur Festnahme von Straftätern führen. Sie müssen für ihre Aufgaben abgerichtet sein und dürfen nur von einem ausgebildeten Diensthundeführer eingesetzt werden (zu den Einzelheiten *Keller*, Die Polizei 1969, S. 33 ff.). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist besonders zu beachten. Daher rechtfertigt nicht jeder Widerstand des polizeilichen Gegenübers den Einsatz des Diensthundes. Dies gilt insbesondere dann, wenn nur passiv Widerstand geleistet wird (s. BVerfG, NJW 1991, S. 3023; ferner *Becker*, Die Polizei 1996, S. 50, *Burgmer*, Kriminalistik, 2007, S. 530). Im Einzelfall kann bereits das Abnehmen des Beißkorbes oder das Bellen des Diensthundes abschreckende Wirkung haben und sind daher auch geeignete Maßnahmen zur Deeskalation. Beim Einsatz zum Zurückdrängen einer Menschenmenge muss der Abstand so bemessen sein, dass diese sicher ausweichen kann.

Die einschränkenden Bedingungen verdeutlichen, dass der Polizeibeamte einen normalen Haushund trotz weitgehend freier Auswahl der Hilfsmittel nicht einsetzen darf. Sprengstoff- und Rauschgiftspürhunde fallen nicht unter diese Regelung.

Dienstpferde dürfen nur von ausgebildeten Reitern zum Einsatz gebracht werden und müssen für ihre Aufgaben abgerichtet sein. Zum Abdrängen einer Menschenmenge dürfen sie nur verwendet werden, wenn ihre Abrichtung diese Verwendung umfasst hat. Einzelheiten der Abrichtung und des Einsatzes von Diensthunden und Dienstpferden regeln besondere Dienstvorschriften (vgl. UZwVwV-BMI Abschn. IV Abs. 1). Beim Einsatz zum Abdrängen einer Menschenmenge kann die Androhung des Einsatzes entfallen.

Halter der Diensthunde und Dienstpferde ist die Bundesrepublik Deutschland als juristische Person. Diensthundeführer und Polizeireiter sind Besitzdiener. Für den Halter gilt die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB, für die Tierführer kommt die Tieraufseherhaftung nach § 834 BGB in Betracht. Für Halter und Tierführer gelten die Grundsätze der abgemilderten Gefährdungshaftung. Die Haftung tritt nur ein, wenn die Betreffenden die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben, jedoch nicht,

wenn der Schaden auch bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre (vgl. LG Bonn, NZV 1994, S. 363).
Zu weiterführenden Einzelheiten siehe Schwerpunktheft DPolBl. 3/2013 Polizeihunde/Polizeipferde.

5. Dienstfahrzeuge

- 9 **Dienstfahrzeuge** dürfen gegen Personen eingesetzt werden, um Straßen, Plätze oder andere Geländeteile zu räumen (vgl. BayObLG, NStZ 1988, S. 518). Sie sind jedoch vorher zweckmäßigerweise mit entsprechenden Absperrgittern zu versehen. Der Einsatz ist nicht zulässig in der Absicht, Menschen damit zu verletzen (vgl. BayObLG, Deutsche Polizei 1989, S. 26). Dies gilt insbesondere beim Rammen anderer Kraftfahrzeuge in besonderen Einsatzlagen (s. BayObLG, NStZ 1988, S. 518; BGH, NJW 2003, S. 1613). Zu den hierbei auftretenden Haftungsfragen BGH, DAR 1990, S. 224; BGHZ 71, 339 f.; BGH, NJW 1996, S. 1533. Zu den Rechtsfragen bei Herbeiführung eines künstlichen Verkehrsstaus LG Bückeburg, NJW 2005, S. 3014 f. Der Einsatz von Dienstfahrzeugen gegen eine Menschenmenge muss ebenfalls vorher angedroht werden (§ 13 Abs. 2 UZwG). Dienstfahrzeuge können auch als vorläufige Gefangenenammelstellen eingesetzt werden.

In Ausnahmefällen können auch Waffen als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt werden (wenn z. B. mit einer Pistole dem Angreifer das Messer aus der Hand geschlagen wird); desgleichen Explosivmittel, wenn z. B. eine Tür aufgesprengt wird.

IV. Waffen (§ 2 Abs. 4)

- 10 **Waffen** i. S. d. § 2 Abs. 4 UZwG sind **Gegenstände**, die **dazu bestimmt** sind, ihrem Besitzer bei einem Kampf als **Angriffs-** oder **Verteidigungsmittel** zu dienen. Sie können in der Regel nur gegen Lebewesen eingesetzt werden (Menschen oder Tiere). Sie sind zwar auch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, bilden aber wegen ihrer Wirkung eine Sondergruppe.

Unter diesen Oberbegriff werden gemäß § 2 Abs. 4

- Hieb Waffen,
- Schusswaffen,
- Reizstoffe und
- Explosivmittel

subsumiert.

Seit Verkündung des Gesetzes wird in der juristischen Fachliteratur die Frage kontrovers diskutiert, ob es der Verwaltung überlassen werden kann, lediglich intern zu bestimmen, welche Waffen von Polizeivollzugsbeamten eingesetzt werden können und ob bestimmte Waffen wie Maschinengewehre und Handgranaten sowie andere Explosivmittel überhaupt von der Polizei eingesetzt werden dürfen, da der Zweck des Schusswaffengebrauchs nur sein darf, angriffs- oder fluchtfähig zu machen (§ 12 Abs. 2) (s. *Linder*, S. 46 ff.; *Wacke*, JZ 1962, S. 137 ff., 199 ff.; *Ule*, DVBl 1962, S. 353; *Baumann*, DVBl. 1962, S. 806 ff.; *Arndt*, DVBl. 1965, S. 189 ff., *Sundermann*, 43 ff.). Auch ist zweifelhaft, ob die pauschalierende Regelung in Abs. 4 die Forderungen erfüllt, die an die Bestimmtheit und Klarheit von Normen zu richten sind. Die bei der BPOL zugelassenen Waffen regelt Abschnitt VI der UZwVwV, in dem auch bestimmt ist, dass die Vollzugsbeamten an den zugewiesenen Waffen auszubilden sind.